

STARK MACHEN FÜR DAS LEBEN



ST. ELISABETH-VEREIN E.V. MARBURG
STARK MACHEN FÜR DAS LEBEN

Einige Fakten

- 1879 gegründet
- Aktiv in der Kinder-, Jugend-, und Familienhilfe, Sozialpsychiatrie und der Altenhilfe
- Über 1 900 Mitarbeitende



ST. ELISABETH-VEREIN E.V. MARBURG
STARK MACHEN FÜR DAS LEBEN

„Erfahrungen der inklusiven Inobhutnahme WG Blickwinkel“



Entstehung / unsere Ausgangslage

„arme, leiblich oder geistig verkommene Kinder jeder Confession in geeignete Pflege zu nehmen und den Armen der Stadt in ihrem Hauswesen, sowie insonderheit in Krankheitsfällen mit Hülfe und Rath an die Hand zu gehen“. (Aus §1 der Statuten des Elisabeth-Vereins in Marburg vom 15. Oktober 1879)

---> **2021**

- Angebote der Jugendhilfe SGB VIII §27 ff -> stationäre Settings 34, 35(a), 42 (ION)
- Intensivangebote („IBW“)
- Kernkompetenz – Jugendhilfe
- Tochtergesellschaften - Weitere Träger
- Umstrukturierung nach 2015/2016
- KJSG 2021 + BTHG ...



Entstehung / Ausgangslage Jugendamt Stadt Marburg

- ION nach § 42 + Einzugsgebiet der KJP ²
- Vermischungen SGB VIII + SGB IX + SGB XII + SGB XY

Gespräch am
grünen Tisch

Kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung in Hessen

Stand: Juli 2023

○ Klinik (vollstationäre Plätze) für Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP)

○ Klinik geplant

○ Tagesklinik

○ Tagesklinik geplant

• Institutsambulanz

• Institutsambulanz geplant

vorhandene Standorte rot
geplante Standorte grün



ST. ELISABETH



URG
BEN

Aufgabenfelder / Anforderungen

- Gestaltung eines strukturierten
- Unterstützung
- Befähigung
- Auseinandersetzung
- Gestaltung
- die Aufarbeitung
- Beziehungs- und

Hohe Flexibilität
Spezialisiertes Fachwissen und Methoden (ASS, FASD, Einfache Sprache, traumasensibles Arbeiten, Deeskalationskompetenz, körperliche Intervention, zum Schützen, ...)

perspektiven sowie
Erfahrungen
Wahrnehmung



Streng verboten ist - Word

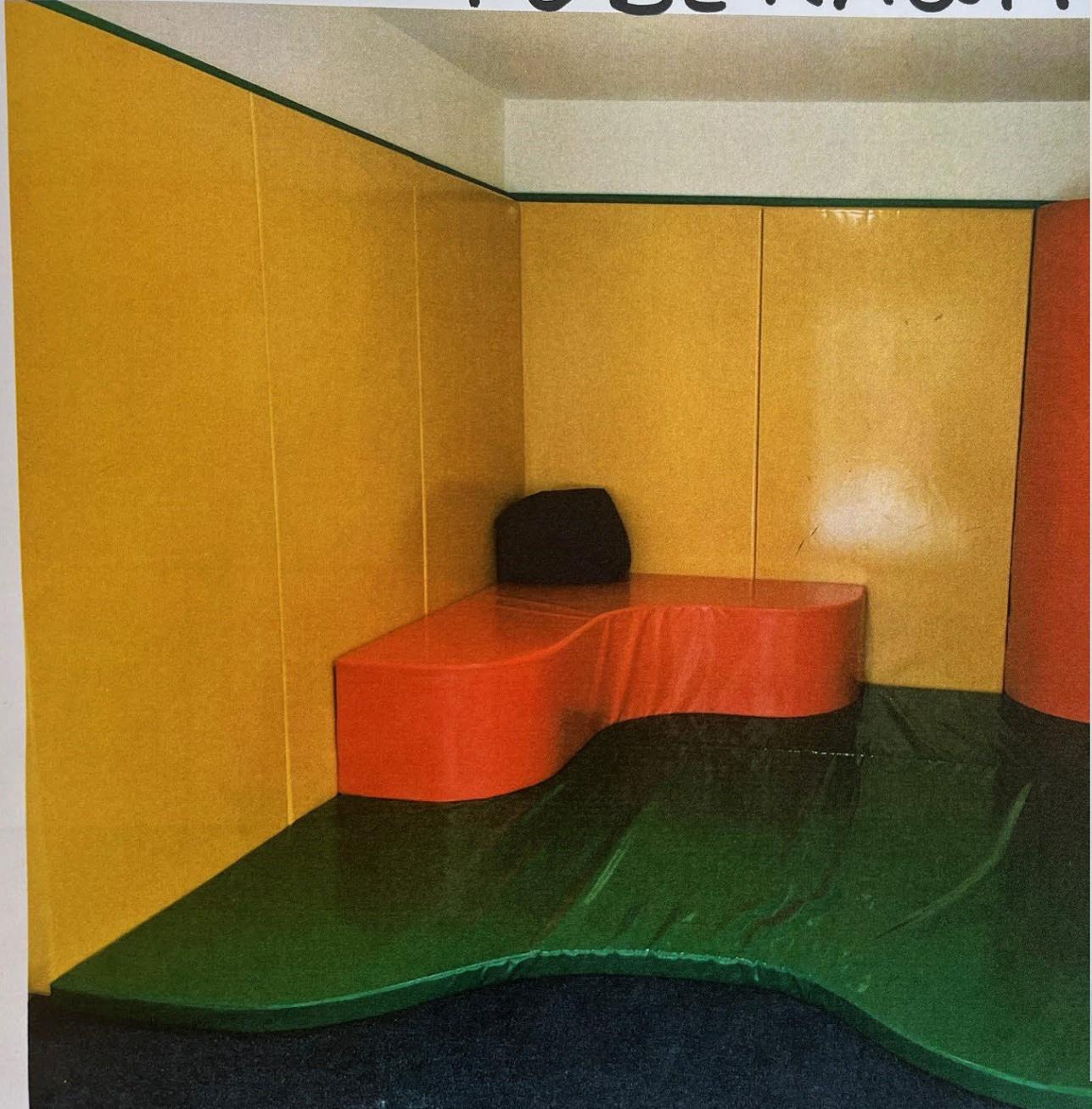
Datei Start Einfügen

Ausschneiden Kopieren Format übertragen Zwischenablage

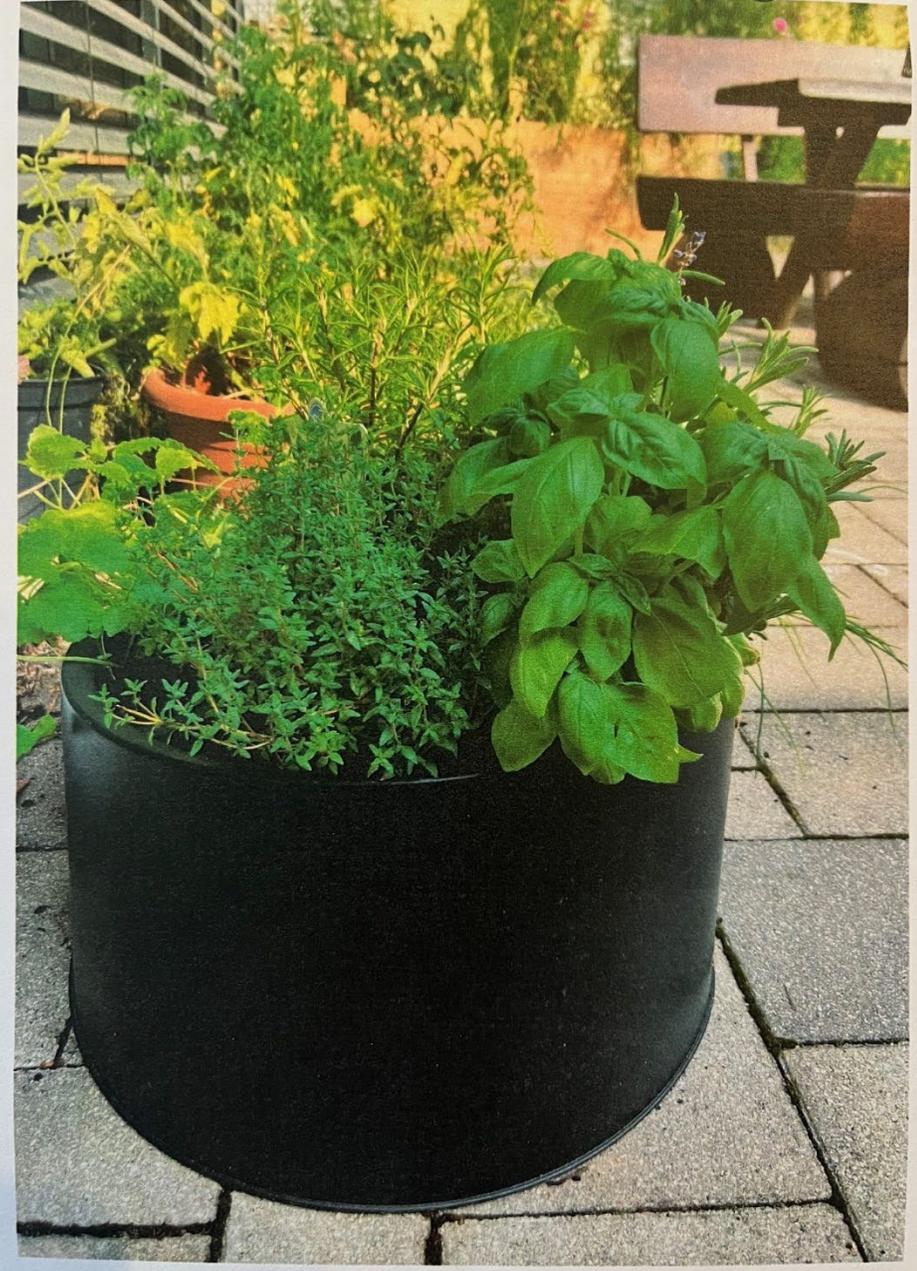
rufen Ansicht ELO

0 Pt. 8 Pt. Position Textumbruc

TOBERAUM



LERNZEIT-PROJEKT



wie gelingt es

- **Start als Projekt 2022**
- **Kooperationen mit Fachkliniken (KJP UKGM + Vitos Marburg)**
- **Gründung und Begleitung durch Fachbeirat** (TN: Leitung ASD, Teamleitung §42 Teamleitung §35, Heimaufsicht, Leitung KJP UKGM, Leitung KJP Vitos Marburg, Leitungen unseres Trägers Vorstand, GBL, BL, GL)



Handlungleitlinie der h der Verfahren bei „ Leistungsgewäh

Präambel

Die hessischen Jugendamtsleit
Handlungleitlinie die Abgrenz
Krisenintervention bei laufend
einvernehmlich zu regeln.
Orientiert an der Kenntnis über
Gebietskörperschaft, einem ve
zielgerichteten Hilfeplanung, v
diese Handlungleitlinie zu bea

Definition Krise

Eine Krise ist im Allgemeinen ein Hö
Charakteristika einer Krise sind eine
Handlungsentscheidungen, ein durch
Bedrohung, ein Anstieg an Unsicherh
Außerdem haben es die Beteiligten d
tun. Auf emotionaler Ebene entspre

Krisenformen:

- individuelle Krise (impulsive K
fremdaggressives Verhalten,
- Krise im System (familiäre Kri
- Krise zwischen den Institution
- ...

Krisenmerkmale:

- entstehen sowohl unvorbere
- sind mit hoher Emotionalität
- können mit Gefährdungsmo
- ...

Inobhutnahme auf Grundlage von § 42 SGB VIII durch örtlich zuständiges Jugendamt gemäß § 87 SGB VIII (rechter Prozessstrang)

1. Anlässe für die hoheitliche Tätigkeit gemäß § 87 SGB VIII sind das subjektive Schutzbedürfnis eines Kindes/einer/eines Jugendlichen oder das Vorliegen einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes/einer/eines Jugendlichen, die abgewendet werden muss.
2. Durch die Einrichtung/Dienst/Klinik werden die Personensorgeberechtigte/Eltern, das nach § 86 SGB VIII fallzuständige Jugendamt und das nach § 87 SGB VIII örtlich zuständige Jugendamt über die Bitte der Inobhutnahme oder das Vorliegen einer dringenden Gefahr informiert.
3. Nach § 87 SGB VIII hat das örtlich zuständige Jugendamt das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Unbedingt zu berücksichtigen ist das subjektive Schutzbedürfnis des jungen Menschen, einhergehend mit der geäußerten Bitte der Inobhutnahme. Formuliert der junge Mensch hingegen kein Schutzbedürfnis, werden jedoch gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung festgestellt und kann eine dringende Gefahr nicht abgewendet werden, erfolgt eine Inobhutnahme zum Schutz des jungen Menschen.
4. Die Inobhutnahme wird nach vorherig benannter Gefährdungseinschätzung durch das nach § 87 SGB VIII örtlich zuständige Jugendamt durchgeführt.
5. Das nach § 87 SGB VIII örtlich zuständige Jugendamt erstellt einen schriftlichen Bescheid über den Beginn der Inobhutnahme und versendet diesen an die Personensorgeberechtigte/Eltern. Gleichermaßen erstellt das nach § 87 SGB VIII örtlich zuständige Jugendamt einen Bescheid über die Beendigung der Schutzmaßnahme, wenn das nach § 86 SGB VIII fallzuständige Jugendamt die Perspektive für den jungen Menschen abschließend geklärt hat.
6. Das nach § 87 SGB VIII zuständige Jugendamt ruft bei Bedarf das Familiengericht an, sofern die Personensorgeberechtigte/Eltern der Inobhutnahme widersprechen. Für das Gerichtsverfahren bleibt das in Obhut nehmende Jugendamt gemäß § 87b SGB VIII zuständig. Über die Anrufung des Familiengerichts wird das nach § 86 SGB VIII fallzuständige Jugendamt informiert. Im Sinne einer zielgerichteten Hilfeplanung nimmt das gemäß § 86 SGB VIII fallzuständige Jugendamt am Gerichtsverfahren teil. Das gemäß § 86 SGB VIII fallzuständige Jugendamt übermittelt unverzüglich dem für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamt ein schriftliches Kostenanerkennnis. Im Rahmen der Hilfeplanung übernimmt das nach § 86 SGB VIII fallzuständige Jugendamt in eigener Verantwortlichkeit die weitere Perspektivklärung. Entsprechende Informationen/Erkenntnisse zum Sachverhalt der Inobhutnahme stellt das nach § 87 SGB VIII örtlich zuständige Jugendamt dem für die Hilfeplanung nach § 86 SGB VIII fallzuständigen Jugendamt schriftlich zur Verfügung. Die Perspektivklärung sollte das nach § 86 SGB VIII fallzuständige Jugendamt binnen vier Wochen abgeschlossen haben.

Anmerkung:

Nach einer notwendigen Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung könnte die sachliche Zuständigkeit der örtlichen oder überörtlichen Sozialhilfe (LWV) für Anschlussmaßnahmen gegeben sein. Daher sind die Fristen des BTHG unbedingt zu beachten. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auch mit den Trägern der Sozialhilfe soll erfolgen.

7. Mögliche Leistungen gemäß § 19 SGB VIII und §§ 27 ff. SGB VIII werden durch das für die Hilfeplanung nach § 86 SGB VIII fallzuständige Jugendamt gewährt. Es ergeht seitens des nach § 86 SGB VIII fallzuständigen Jugendamts eine Information an das für die Inobhutnahme nach § 87 SGB VIII zuständige Jugendamt, damit die Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII beendet werden kann.
8. Die Inobhutnahme endet mit der abgeschlossenen Perspektivklärung wie in § 42 Abs. 4 SGB VIII beschrieben und der Versendung eines Beendigungsbescheides.

Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII erfordert das subjektive Schutzbedürfnis oder eine dringende Gefahr. Fallzuständiges Jugendamt (§ 86 SGB VIII) klärt binnen vier Wochen die Perspektive und erkennt Kostenerstattung an.



Die Inobhutnahme endet mit der abgeschlossenen Perspektivklärung.

Ansicht Dokument Anmerkungen Werkzeuge Fenster Hilfe

nd Schutzkonzept

ST. ELISABETH
Verein e.V. Marburg

Präventions- und Schutzkonzept

Trägerkonzept für alle Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
im St. Elisabeth-Verein e.V. Marburg

Gliederung

1. Einleitung	Seite 2
2. Geltungsbereich	Seite 2
3. Rechtliche Grundlagen	Seite 2
4. Einordnung im Kontext / Schnittstellen zu anderen Konzepten	Seite 3
5. Definition grenzverletzendes Verhalten	Seite 3
6. Prävention im St. Elisabeth-Verein e.V.	Seite 4
a) Bestandteil von Leitbild und Unternehmenskultur	Seite 4
b) Prävention in der sozialpädagogischen Kinder- Jugend und Familienhilfe (KJFH) des St. Elisabeth-Vereins e.V.	Seite 4
c) Beteiligung der jungen Menschen an der Konzeption	Seite 7
7. Intervention	Seite 9
8. Qualitätssicherung und -entwicklung	Seite 9
9. Exkurs: Risikoanalyse	Seite 11
10. Beratungsangebote	Seite 12

m <
gen ▾

1 von 12

Creation Tools



Und im Alltag ?...



ST. ELISABETH-VEREIN E.V. MARBURG
STARK MACHEN FÜR DAS LEBEN



„Theoretisch soll das Jugendamt seit 01.01.24 als Verfahrenslotse fungieren, in der Praxis insbesondere bei ION gestaltet sich das jedoch anders.“

„Da sind oftmals die Zuständigkeiten klar abgegrenzt.“

„Die Strukturen sind nicht bei allen Landkreisen und kreisfreien Städten gleich gegliedert. Das ist oftmals für uns schwierig, da wir uns immer neu zurecht finden müssen.“

„Es gibt noch zu wenige Einrichtung zur inklusiven Inobhutnahme, obwohl sich das Vorhalten ausreichender Plätze aus Art. 16 der UN-BRK ergibt.“





„Teilweise braucht es von jetzt auf gleich Sonderdienste (FLS/ Pflegedienst/ Teilhabeassistenz): so schnell häufig nicht umsetzbar und immer auch die Frage der Finanzierung. Thema Konflikt von Pflegekasse, da Kind „vollstationär“ untergebracht ist. Probleme bei Implementierung ambulanter Leistungen (Pflegedienst)... das kostet Zeit, zu klären. Hilfreich wäre, wenn ein Kostenträger alle Kosten übernimmt und dann mit entsprechenden Stellen abrechnet.“

„Gem. §80 (2) Nr. 4 SGB VIII sollen Einrichtungen und Dienste eine gemeinsame Förderung ALLER unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gewährleisten. Das ist teilweise schwierig, je nach Bedarfslagen, da mitunter das Personal nicht ausreicht. Mal brauchst du 1, mal 20 Fachkräfte, um für alle Bedarfslagen gewappnet zu sein.“



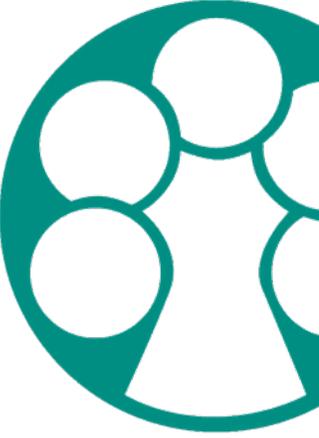


- **Bedarfsabgleich**
- **Neuverhandlung**
 - > **Stellenschlüssel 1 : 0,6**
 - > **Auslastung 83 %**
 - > **Tagessatz**

Zukunft: Austausch - Abgleich - Neuausrichtung (?)



Ihre weiteren Fragen
Anmerkungen
Diskussion



...



ST. ELISABETH-VEREIN E.V. MARBURG
STARK MACHEN FÜR DAS LEBEN



Vielen herzlichen Dank !

Homepage <https://elisabeth-verein.de/>

Oder schaut auf unseren Social Media Kanälen vorbei:

<https://www.youtube.com/watch?v=OKapWK8IRiw>



ST. ELISABETH-VEREIN E.V. MARBURG
STARK MACHEN FÜR DAS LEBEN